



Stadt Freinsheim
Retzeranwesen
Kelterhaus



Benutzungs- und Kostenordnung in der Fassung vom 01. Januar 2021

1. Präambel

- 1.1 Das Anwesen mit dem ihm zugeordneten Einrichtungen steht allen örtlichen Vereinen, Organisationen sowie Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Freinsheim zur Benutzung zur Verfügung. Soweit es der Benutzungsplan zulässt, kann auch die Benutzung durch auswärtige Personen und Körperschaften gestattet werden.
- 1.2 Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennen benutzungsberechtigte Personen die vorliegende Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen durch ihre Unterschrift unter den Mietvertrag zu dieser Benutzungsordnung an. Bestandteil des Mietvertrages sind die Benutzungsordnung und das Abnahmeprotokoll.
- 1.3 Das Hausrecht im gesamten Retzeranwesen mit seinen Nebengebäuden übt der Stadtbürgermeister, in dessen Abwesenheit die Beigeordnete der Stadt Freinsheim das Hausrecht aus. Der Stadtbürgermeister bzw. die Stadtbeigeordneten können einen Beauftragten (z.B. Hausmeister) einsetzen. Dessen Anweisungen ist Folge zu leisten.

2. Antrags- und Zuweisungsverfahren

- 2.1 Anmeldungen für die Benutzung sind bei „Freinsheim Touristik e.V.“, Hauptstraße 2, 67251 Freinsheim vorzunehmen, Tel-Nr. 06353-989294, E-Mail: info@verkehrsverein-freinsheim.de.
Öffnungszeiten: Mo-Fr 10-16 Uhr, April-Okt Sa 10-14 Uhr, Sep-Okt Fr bis 18 Uhr.
- 2.2 Der Termin wird verbindlich in den Belegungsplan eingetragen. Der Benutzer erhält innerhalb einer angemessenen Frist einen vorausgefüllten Mietvertrag, der von ihm z. B. mit Bankdaten zu ergänzen und zu unterschreiben ist.
- 2.3 Die Mietverträge müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung an den Benutzer, von diesem an Freinsheim Touristik e.V., Hauptstr. 2, 67251 Freinsheim zurückgesandt sein, andernfalls erlischt die Reservierung.
- 2.4 Bei mehreren Buchungsanmeldungen für denselben Termin erfolgt die Zuteilung nach der Reihenfolge des Antragsesingangs (1.1 bleibt davon unberührt!).

3. Nutzungsentgelte und Nutzungsobjekte

- 3.1 Die Entgelte für das Kelterhaus werden in der Anlage 1 festgesetzt. Diese Anlage ist Teil der Benutzungs- und Kostenordnung.
Mit dem Tag der Anmietung sind folgende Zeiten abgegolten – am Veranstaltungstag ab 11 Uhr und am Folgetag bis 10 Uhr.
- 3.2 Im Nutzungsentgelt ist die Nutzung des Innenhofes des Retzer-Anwesens nicht inbegriffen.
- 3.3 Bei Um- bzw. Abbestellungen vor reservierten Arrangements werden in Rechnung gestellt:
 - 3.3.1 bis 30 Tag vor dem Veranstaltungstermin: keine Kosten
 - 3.3.2 29 bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 50% der vereinbarten Arrangements
 - 3.3.3 13 bis 00 Tage vor dem Veranstaltungstermin: 80% der vereinbarten Arrangements.

4. Pflichten des Mieters

- 4.1 Benutzern wird für die Zeit der Benutzung ein Türschlüssel überlassen. Der Benutzer ist persönlich für die Öffnung und Schließung der Räumlichkeiten verantwortlich.
Voraussetzung für die Überlassung eines Schlüssels ist ein von beiden Vertragspartnern unterschriebener Vertrag und der Nachweis der Zahlung von Miete und Kautions.
Die Benutzer kontaktieren den Beauftragten der Stadt Freinsheim, welcher ihnen von Freinsheim Touristik e.V. benannt wird. Von diesem erhält er die Schlüssel und das Abnahmeprotokoll.
Die Schlüssel sind nach der Veranstaltung dort wieder abzugeben. Kommt der ausgehändigte Schlüssel abhanden, haftet der Mieter in vollem Umfang für den Austausch der Zylinder und Schlüssel. Kosten hierfür € 250,--.
- 4.2 Die Benutzer verpflichten sich zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Einrichtung. Diese darf nicht verändert werden; die Räumlichkeit ist in demselben Zustand zu hinterlassen, in dem sie vorgefunden wurde. Sämtliche Sicherheitshinweise sind zu beachten.
- 4.3 Die Zufahrtswege und der Innenhof dürfen nur zum Ent- und Beladen benutzt werden. Das Abstellen (Parken) von Fahrzeugen im Innenhof ist untersagt.
- 4.4 Alle benutzten Räume sind **besenrein zurückzugeben**. Anfallender **Müll ist vom Benutzer selbst zu entsorgen**.

5. Haftung des Mieters

- 5.1 Die Benutzung der Räume und Einrichtung erfolgt auf Risiko und eigene Gefahr der Benutzer. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben. Gleiches gilt auch für die Ansprüche Dritter.
Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer nach § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Nach den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes ist darauf zu achten, dass unbeteiligte Personen (Nachbarn etc.) durch die Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Das heißt, in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr sowie zwischen 22:00 und 06:00 Uhr darf der Lärmpegel Zimmerlautstärke (40 Dezibel) nicht überschreiten.
Bei Zuwiderhandlung muss mit rechtlichen Konsequenzen (Anzeige) und Einbehalten einer im Ermessen festzulegenden Teilsumme der Kautions gerechnet werden.
- 5.3 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Innenhof der Einrichtung ist aus feuerpolizeilichen Gründen in der gesamten Altstadt gesetzlich verboten. Hierzu gibt es auch keine Ausnahmegenehmigungen.
Auch hier muss bei Zuwiderhandlung mit rechtlichen Konsequenzen (Anzeige) und Einbehalten einer Teilsumme der Kautions gerechnet werden.

6. Kautions

- 6.1 Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Abnahme durch den Beauftragten der Stadt und dessen Bestätigung der einwandfreien Übergabe dem Benutzer zurückerstattet.
- 6.2 Bei festgestellten Schäden oder Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann, je nach Schwere der Schäden, die Kautions oder ein angemessener Teil davon einbehalten werden. Ansonsten erfolgt die Rückzahlung der Kautions 14 Tage nach der Benutzung der Räumlichkeiten.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Nach den Bestimmungen des NRSRG (Nichtraucherschutzgesetz) besteht für die Einrichtungen der Stadt Freinsheim ein absolutes **Rauchverbot**. Dies gilt auch bei der Überlassung der Einrichtungen an Dritte (sogen. „geschlossene Gesellschaften“).

- 7.2 Der Bezug von Waren und Dienstleistungen (z.B. Wein, Sekt, Saalschmuck) soll bevorzugt bei Freinsheimer Betrieben erfolgen.
- 7.3 Hinweis: Die Benutzer sind selbst für eine evtl. erforderliche Anmeldung bei der GEMA verantwortlich.

Inkrafttreten:

Die bisherige Benutzungs- und Kostenordnung wird hiermit aufgehoben.

Die vorliegende neue Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Freinsheim, 30.07.2020



Willi Simon
Stadtbeigeordneter

Redaktionelle Anmerkung:

Im Wortlaut des Textes der Benutzungs- und Kostenordnung der Stadt Freinsheim wird aus Gründen der Textökonomie bewusst auf eine explizit gendgerechte Sprache verzichtet. Alle männlichen Sprachformen implizieren per se auch die weiblichen und diversen.



Stadt Freinsheim
Retzeranwesen
Kelterhaus



Anlage 1: Mietpreisliste in der Fassung vom 01. Januar 2021

Alle genannten Preise sind, sofern nichts anderes angegeben ist, Tagespreise.

Miete	€ 150,-- (incl. Reinigung und NK)
Miete (mehrtägig) ab dem ersten Tag	€ 100,-- (incl. Reinigung und NK) <small>Bei einer Untermietung entfallen die Vergünstigungen bei mehrtägiger Vermietung</small>
Miete Wochenpauschale	€ 300,-- (incl. Reinigung und NK)
Einmalige Kautiön	€ 250,-- pro Veranstaltung

Bei ortsansässigen Vereinen und Parteien wird bei der Nutzung

- des Spitals
- des Kelterhauses (Retzeranwesen)
- der Remise (Retzeranwesen)
- des Von-Busch-Hofs

für insgesamt zwei Veranstaltungen innerhalb eines Kalenderjahres keine Nutzungsgebühr erhoben. Es ist lediglich eine Nebenkostenpauschale in Höhe von € 70,-- pro Tag zu entrichten. Jede weitere Veranstaltung unterliegt den regulären Mietpreisen.

Ausnahmen:

Hier wird grundsätzlich keine Nutzungsgebühr erhoben, jedoch pro Tag eine Nebenkostenpauschale in Höhe von jeweils € 70,--:

- Von-Busch-Hof-Konzertant e.V.
- Kulturverein Freinsheim e.V.
- Musikschule Freinsheim e.V.
- Musikverein Bobenheim am Berg.

Für die Institutionen der Verbandsgemeinde Freinsheim (incl. Schulen, Kindergärten, Haus der Jugend) fallen grundsätzlich weder Nutzungsgebühren noch Nebenkostenpauschalen an.